

Statuten



Pferdesportverein Sigg

PSV Sigg
c/o Simon Angliker
Im Ried
8107 Buchs ZH

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name.....	3
Art.2	Zweck.....	3
Art.3	Mittel	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft.....	3
III.	Rechte und Pflichten	4
Art. 5	Austritt aus dem Verein.....	4
Art. 6	Verlust der Mitgliedschaft	4
IV.	Organe.....	5
Art. 7	Generalversammlung.....	5
Art. 8	Vorsitz und Protokoll	5
Art. 9	Befugnisse	5
Art. 10	Beschlussfassung	5
Art. 11	Vorstand.....	6
Art 12	Befugnisse	6
Art. 13	Versammlungen	7
Art. 14	Rechnungsrevisoren	7
Art. 15	Finanzen	7
Art. 16	Vereins- und Rechnungsjahr	7
Art. 17	Haftung	7
Art. 18	Auflösung des Vereins	8
Art. 19	Statutenänderung.....	8
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 21	Inkrafttreten.....	8

I. Name, Sitz und Zweck

Die Gründungsversammlung des PSV Sigg fand am 24.09.2009 statt.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Pferdesportverein Sigg, kurz PSV Sigg genannt, besteht mit Sitz 8107 Buchs ZH ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art.2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Pferdesports an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne
- die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten rund um das Pferd
- die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes
- die Unterstützung des Pferdesportstalls Sigg gemäss Vereinbarung.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Kursen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, die in einem Zusammenhang mit dem Pferd und dem Pferdesport stehen.

Der PSV Sigg ist Mitglied des Verbandes Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine (OKV), welcher seinerseits dem Schweizerischen Verband für Pferdesport SVPS angeschlossen ist.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und sich verpflichten, im Verein und in dessen Sinne tatkräftig mitzuwirken und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und sich aktiv dem Pferd- und Pferdesport widmen. Aktivmitglieder haben eine vom Vorstand bestimmte Anzahl Stunden im Jahr für den Verein zu leisten. Bei Nichterfüllung der Minimalforderungen liegt es in den Kompetenzen des Vorstandes, unter Anrechnung ihrer Arbeitsleistung den Restsaldo an Arbeitsleistungen pro Rata, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag, in Rechnung zu stellen. Es besteht die Möglichkeit, das Arbeitssoll mit einem vom Vorstand festgelegten Betrag abzugelten (Beschluss Vorstand am 24.09.2009 CHF 300.00 p.A. zuzüglich zum Mitgliederbeitrag).

Der Vorstand gilt die von den Mitgliedern geforderten Anzahl Stunden durch seine Sitzungen und des Leiten des Vereins ab.

Aktivmitglieder werden provisorisch aufgenommen mit einer Probezeit von einem Jahr, während welcher er oder sie an durch den Vorstand bestimmten Anlässen teilzunehmen hat. Nach Ablauf der Probezeit können sie vom Vorstand definitiv aufgenommen werden.

Die provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben während der Probezeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die definitiven Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes.

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sind natürliche oder juristische Personen, die sich für das Vereinsgeschehen interessieren als Freund oder als Gönner. Passivmitglieder, die zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, erhalten während der Amtszeit den Status eines Aktivmitgliedes.

Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder, die noch nicht 18-jährig sind. Sie müssen zum Beitritt die Einwilligung der Eltern vorweisen.

Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Aufnahme Gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zum **Ehrenmitglied** wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat oder/und für den Pferdesport eingesetzt hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen oder ernannt.

III. Rechte und Pflichten

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimmrecht. Jedes Vereinsmitglied hat jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30. April des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Nach erfolgloser erster Mahnung ist für jede weitere Zahlungsaufforderung ein zusätzlicher Betrag von CHF 20.00 zu bezahlen.

Aktiv- Passiv- und Juniorenmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Leistung des Jahresbeitrags
- b) Respektierung der Bestimmungen des PSV Sigg und des schweizerischen Verbandes
- c) für Pferdesport SVPS.
- d) Arbeitsleistung

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss bis Ende November des jeweiligen Jahres dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Eine Grundangabe ist nicht nötig. Alle Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode eines Mitgliedes. Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand.

Zu widerhandlung der Statuten und den Zwecken des Vereins sowie Mitglieder, welche die Ehre des Vereins gefährden, den Vereinsinteressen offensichtlich zuwider handeln oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, hat einer Verwarnung als Folge.

Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Datum des Poststempels) einzureichen. Danach verfällt das Recht den

Ausschluss anzufechten. Säumige Mitglieder, welche mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Gleichzeitig mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu werden. Die GV findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung verlangen.

Anträge an die GV sind dem Präsidenten mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor dem Termin der GV in gebührender Form mitgeteilt wird.

Die GV kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert oder im Falle von Anträgen mindestens drei Tage im Voraus mitgeteilt worden sind.

Art. 8 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und des üblichen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vereinspräsidenten
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Rechnungsvoranschlags
- g) Festsetzung der Aufgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Art. 10 Beschlussfassung

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Statuten eingehalten wurden.

Die GV beschliesst mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 11 Vorstand

Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Sekretär
- f) mindestens ein Beisitzer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Demission eines Vorstandmitglieds ist nur auf die GV hin möglich.

Art 12 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der GV übertragenen Geschäfte.

Der Vorstand ist ermächtigt, ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 10'000.00 pro Jahr von sich aus zu beschliessen, erforderlich dazu ist das absolute Mehr. Der Vorstand bestimmt intern, welches Mitglied einzeln bis zu welcher Kompetenzsumme zeichnungsberechtigt ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für wichtige Rechtsgeschäfte des Vereins führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Generalversammlung und Ausführung seiner Beschlüsse
 2. Besorgung der laufenden Geschäfte
 3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
 4. Organisation des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresprogramm
- a) Der Präsident führt bei Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz, leitet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsgang des Vereins und vertritt denselben nach Aussen. Es obliegt ihm, freiwillig an allen OK- und Kommissionssitzungen teilzunehmen und darauf ein wachsames Auge zu halten.
 - b) Der Vizepräsident hat die Stellvertretung des Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.
 - c) Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er haftet für treue Verwaltung, legt jeweils nach Jahresabschluss schriftliche Abrechnung vor und ist gehalten, die Rechnungsrevision jederzeit Prüfungen vornehmen zu lassen. Im Übrigen ist der Kassier gehalten, über jeden grösseren Anlass eine separate Abrechnung zu erstellen. Der Kassier führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und meldet jede Mutation laufend dem Sekretär. Der Kassier hat jährlich an der GV ein Jahresbudget vorzulegen.
 - d) Der Aktuar führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll, welches zeitgerecht zu versenden ist. Nach der Abspreche mit dem Sekretär kann der Aktuar auch für andere Arbeiten in dieser Richtung beauftragt werden.

- e) Der Sekretär erledigt sämtlich Korrespondenz des Vereins, dazu gehören insbesondere Einladungen für Versammlungen, Briefverkehr, Telefonauskünfte, versenden der jeweiligen Veranstaltungsprogramme, nachführen einer genauen Mitgliederliste in Verbindung mit dem Kassier. Bei dieser umfangreichen Arbeit ist es dem Sekretär freigestellt, verschiedene Hilfskräfte beizuziehen, ebenso ist die Teilnahme von Hilfskräften an Vorstandssitzungen gestattet, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Beisitzer können je nach Notwendigkeit im Vorstand intern für besondere Aufgaben bestimmt bzw. gewählt werden.

Art. 13 Versammlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort, Datum und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, wobei eine alljährliche Bestätigungswahl möglich ist. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung oder Ablehnung derselben.

Art. 15 Finanzen

Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch folgende Einnahmequellen:

1. Jahresbeiträge der Mitgliedern
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen von Verbänden
4. Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen
5. Zuwendungen von Privatpersonen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des PSV Sigg kann nur an einer eigens einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Diese Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Verlangen mindestens 10 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen durch den Vorstand auf ein Sperrkonto einer Bank einbezahlt und von einem Notar verwaltet. Wird innert 5 Jahren im Einzugsgebiet von Buchs ein neuer Verein mit dem selben Zweck wie der PSV Sigg gegründet, so erhält dieser das gesamte Vereinsvermögen. Nach Ablauf von 5 Jahren fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution rund um das Pferd zu.

Art. 19 Statutenänderung

Der Vorstand hat Änderungsanträge für diese Vereinsstatuten mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Mitglieder haben Abänderungsanträge für die Statuten dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB.

Gerichtsstand ist 8107 Buchs ZH.

Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein, sind die unregulierten oder unwirksamen Punkte durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommt.

Die Mitglieder werden sich bemühen, Schwierigkeiten auf gutlichem Wege beizulegen. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, soll ein Mediator eingeschaltet werden. Die Kosten für den Mediator tragen die streitenden Parteien je zur Hälfte.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.09.2009 genehmigt, mit der Generalversammlung vom 16. März 2017 geändert und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Pferdesportverein Sigg

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ort, Datum: _____